

## Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Wenn eines der nachfolgenden Merkmale von Art, Dauer und Intensität erfüllt ist, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich (rechte Spalte).

Lediglich die nachfolgenden Merkmale mit eindeutig geringer Art, Dauer und Intensität ermöglichen eine punktuelle Mitarbeit ohne Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (linke Spalte).

### Niedriges Gefährdungspotenzial

**Niedriges Gefährdungspotenzial,**  
weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.

### Hohes Gefährdungspotenzial

**Hohes Gefährdungspotenzial,**  
weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, das missbraucht werden könnte

## Art

Es besteht zwischen Neben- und Ehrenamtlichen und Teilnehmenden <b>keinerlei Machtverhältnis</b> (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen Neben- und Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht ein <b>Machtverhältnis</b> (z.B. Kinder- und Jugendfreizeit).
Zwischen dem oder der Neben-/ Ehrenamtlichen besteht nur ein <b>geringer Altersunterschied</b> .	Der <b>Altersunterschied</b> zwischen Neben-/ Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist <b>hoch</b> .
Ein <b>besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben</b> . Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnehmenden Jugendliche sind;</li> <li>- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>	Ein <b>besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben</b> . Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnehmenden Kinder sind;</li> <li>- bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>

## Intensität

Die konkrete <b>Tätigkeit wird immer gemeinsam</b> mit anderen Neben-, Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird <b>alleine wahrgenommen</b> (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist <b>mit/in einer Gruppe</b> (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur <b>auf ein einzelnes Kind</b> oder einen bzw. <b>eine einzelnen Jugendlichen</b> (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist <b>von außen einsehbar</b> und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist <b>vor öffentlichen Einblicken geschützt</b> und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen <b>geringen Grad an Intimität</b> und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen <b>hohen Grad an Intimität</b> (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

## Dauer

Die Tätigkeit ist <b>nur von kurzer Dauer, einmalig, punktuell oder nur gelegentlich</b> .	Die Tätigkeit <b>dauert länger</b> (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen <b>längeren Zeitraum regelmäßig</b> (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer <b>gewissen Zeit häufig</b> .
Die Tätigkeit führt <b>nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen</b> (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit <b>immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen</b> (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)